

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 3 BHG 2013

April 2018

A thick red horizontal bar spans the width of the page. From the left edge of this bar, a thin red vertical line extends downwards to the bottom of the page.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.



Inhalt

1. Kurzfassung	4
2. Analytischer Teil	5
2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften	5
2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen	6
2.3 Aufteilung der Zahlungsströme	8
2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen	14
2.5 Haushaltskoordinierung	19
3. Tabellenteil	21
4. Technischer Teil	33
4.1 Abgabenarten	33
4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben	34
4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget	35
5. Abkürzungsverzeichnis	42



1. Kurzfassung

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind durch vielfältige Zahlungsströme miteinander verbunden. Im Jahr 2018 werden rd. 36,0 Mrd. €, im Jahr 2019 rd. 36,8 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden und 0,05 Mrd. € (jeweils 2018 und 2019) in die entgegengesetzte Richtung fließen. Die Zahlungen des Bundes erreichen rd. 9 % des BIP. Die einseitige Richtung dieser Zahlungsströme – hauptsächlich vom Bund an die Länder und die Gemeinden – ist wesentlich dadurch bestimmt, dass die Abgaben überwiegend beim Bund eingehoben werden.

Den Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bildet die Finanzverfassung, die Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleiches. Die Zahlungen erfolgen in Form von Ertragsanteilen und Transfers.

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA 2018 25.952,2 Mio. € und lt. BVA 2019 26.836,7 Mio. €, davon erhalten die Länder 15.596,6 Mio. € (2018) bzw. 16.116,3 Mio. € (2019) und die Gemeinden 10.355,5 Mio. € (2018) bzw. 10.720,3 Mio. € (2019).

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Summen aus den unterschiedlichen Untergliederungen des Bundesbudgets, lt. BVA 2018 10.072,2 Mio. € und lt. BVA 2019 9.968,4 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen (z.B. zur Krankenanstaltenfinanzierung), von Finanzzuweisungen (z.B. der Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung) sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen (z.B. der Ersatz der Kosten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer) auftreten. Diese letzte Form bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften grundsätzlich ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Finanzausgleich 2017: Zusätzliche Mittel für Gesundheit, Pflege und Soziales sowie für Migration und Integration

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wurden zusätzliche Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden vorgesehen, wobei die Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales iHv. 300 Mio. € (§ 24 FAG 2017) - für die gesamte FAG-Periode somit in Summe 1.500 Millionen € - sowie der pauschale Kostenersatz an die Länder und Gemeinden für ihren Aufwand im Zusammenhang mit Migration und Integration iHv. einmalig 125 Mio. € (§ 5 FAG 2017) hervorzuheben sind.

Haushaltskoordinierung

Über diese Zahlungsströme hinaus erfordert eine solide gesamtstaatliche Finanzpolitik eine Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere im Hinblick auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs wurde der innerösterreichische Stabilitätspakt zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund geschlossen. Der ebenso vereinbarte Konsultationsmechanismus stellt sicher, dass außerhalb der im Rahmen des Finanzausgleiches vereinbarten Kostentragungen keine Kostenüberwälzungen im Rahmen der jeweils eigenständigen Gesetzgebungskompetenz der Gebietskörperschaften möglich sind.

2. Analytischer Teil

2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften

Bei weitem nicht alle Einnahmen des Bundes aus Abgaben verbleiben auch beim Bund. Von rd. 93,4 Mrd. € (BVA 2018) bzw. rd. 96,5 Mrd. € (BVA 2019) insgesamt veranschlagten Einzahlungen überweist der Bund an die Länder rd. 25,1 Mrd. € (2018) bzw. 25,6 Mrd. € (2019) und an die Gemeinden rd. 11,0 Mrd. € (2018) bzw. 11,2 Mrd. € (2019). Das sind somit Überweisungen von insgesamt rd. 36,0 Mrd. € (2018) bzw. 36,8 Mrd. € (2019).

Diese Überweisungen erfolgen zum einen in der Form von Ertragsanteilen (2018: rd. 26,0 Mrd. €; 2019: rd. 26,8 Mrd. €), zum anderen in Form von so genannten Transfers (2018: rd. 10,1 Mrd. €; 2019: 10,0 Mrd. €).

2.1.1 Ertragsanteile

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA 2018 25.952,2 Mio. € und lt. BVA 2019 26.836,7 Mio. €. Davon erhalten die Länder 15.596,6 Mio. € (2018) bzw. 16.116,3 Mio. € (2019) und die Gemeinden 10.355,5 Mio. € (2018) bzw. 10.720,3 Mio. € (2019).

2.1.2 Transfers

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Summen aus dem Bundesbudget, lt. BVA 2018 10.072,2 Mio. € und lt. BVA 2019 9.968,4 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen oder Finanzzuweisungen, aber auch als Kostenübernahmen oder -abwälzungen auftreten:

- Der Bund kann Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Zieles gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Beispielsweise gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung iHv. 690,8 Mio. € im Jahr 2018 bzw. 718,0 Mio. € im Jahr 2019.
- Im Gegensatz dazu können Finanzzuweisungen grundsätzlich von Ländern und Gemeinden frei verwendet werden. Ein Beispiel dafür ist die neue Finanzzuweisung des Bundes an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insb. in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales iHv. 300 Mio. € jährlich (§ 24 FAG 2017).
- Kostenübernahmen und -abwälzungen bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Das budgetär bedeutendste Beispiel stellt die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Landeslehrerinnen und Landeslehrer) durch den Bund dar. Im Jahr 2018 bzw. 2019 werden die Länder allein aus diesem Grund rd. 5.871,6 Mio. € bzw. 5.938,3 Mio. € aus dem Bundesbudget¹ erhalten.

¹ Siehe dazu auch in Pkt. 4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, „Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer“.

2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen

Zahlungen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben an Länder und Gemeinden in Mio. €

Untergliederung	2018	2019	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
16 Öffentliche Abgaben	27.222,2	28.196,7	Ertragsanteile (2018: 25.952,2, 2019: 26.836,7) Förderungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs- beihilfengesetz (2018: 1.270,0, 2019: 1.360,0)

Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden in Mio. €

Untergliederung	2018	2019	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
10 Bundeskanzleramt	5,6	5,9	Zahlungen für Landeshauptleute (inkl. StV), davon Ruhe- u. Versorgungsbezüge 2018: 1,6, 2019 je 1,5
11 Inneres	18,8	5,8	Ersätze an Gemeinden für Wahlen (2018: 15,3, 2019: 2,3) Überweisungen für Zivilschutz (2018 u 2019 je 3,5)
17 Öffentlicher Dienst und Sport	11,6	11,7	Förderungen für Sportinfrastruktur
18 Asyl/Migration	188,5	144,4	Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung)
20 Arbeit	22,9	23,6	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (insbes. EU)
21 Soziales und Konsumentenschutz	472,0	488,0	Zuschüsse aus dem Pflegefonds (2018: 471,9, 2019: 487,9)
23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte	1.707,2	1.788,0	Ersätze für Pensionen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer
24 Gesundheit	690,9	718,1	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung (2018: 690,8, 2019: 718,0)
25 Familien und Jugend	70,3	70,3	Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr (2018 u 2019 je 70,0)

Untergliederung		2018	2019	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
30	Bildung	4.224,7	4.139,0	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (2018: 4.121,2, 2019: 4.106,5) Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung (2018: 103,5, 2019: 32,5)
31	Wissenschaft und Forschung	62,1	75,6	Klinischer Mehraufwand
32	Kunst und Kultur	2,5	2,5	Förderungen für nicht in Bundeseigentum stehende Denkmale (2018 u 2019 je 2,4)
41	Verkehr, Innovation und Technologie	134,1	129,1	öffentlicher Personennahverkehr (2018 u 2019 je 8,0) Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn (2018 u 2019 je 78,0) Förderungen gem. Wasserbautenförderungsgesetz und KatFG (2018: 46,0, 2019: 41,0) Zweckzuschüsse im Rahmen des österr. Verkehrssicherheitsfonds (2018 u 2019 je 2,1)
42	Landwirtschaft, Natur und Tourismus	51,0	51,7	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (2018 43,1; 2019: 43,8) Zuschüsse für Schutzwasser- und Lawinenverbauung (2018 u 2019 je 7,3)
44	Finanzausgleich	1.145,2	960,0	Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs- und Katastrophenfondsgesetzes, 2018 auch gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017
Summe		8.808,3	8.614,7	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

Zahlungen von Ländern und Gemeinden an den Bund in Mio. €

Untergliederung	2018	2019	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
11 Inneres	3,1	3,1	Personalkostenersätze (2018: 0,6, 2019: 0,5) Ersätze gem. § 28 Zivildienstgesetz (2018 u 2019 je 2,3)
13 Justiz und Reformen	12,7	12,7	Beiträge der Länder zu den Kosten der Behandlung von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten
18 Asyl/Migration	6,2	6,3	Kostenersätze im Rahmen der Grundversorgung
21 Soziales und Konsumentenschutz	2,1	2,1	Beihilfen nach Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen- gesetz (2018 u 2019 je 1,1) Kostenbeitrag der Länder zum Heimopferrentengesetz (2018 u 2019 je 1,0)
23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte	2,0	2,0	Überweisungsbeträge bei Wechsel des Dienstgebers
30 Bildung	24,0	24,0	Personalkostenersätze für Schulaufsichtsbehörden
45 Bundesvermögen	0,8	2,2	Kostenbeitrag der Gemeinde Wien zum Umbau des Öster- reichischen Konferenzzentrums
Summe	50,9	52,4	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Unter- gliederungen

Quelle: BVA 2018 und 2019

2.3 Aufteilung der Zahlungsströme

Die von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern an die Gebietskörperschaften gezahlten Abgaben werden in drei Schritten auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt:

2.3.1 Erster Schritt: Abgabenerhebung

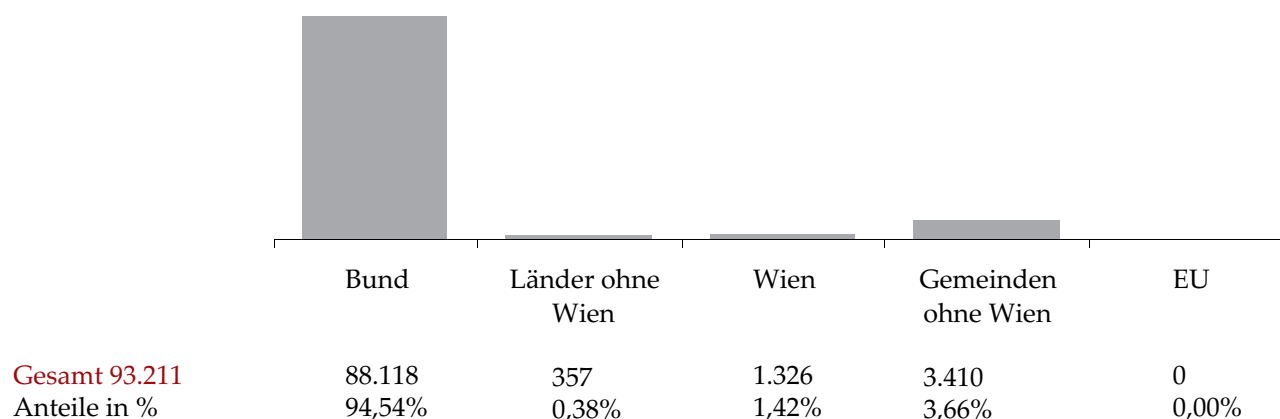
Abgaben können vom Bund, den Ländern und den Gemeinden eingehoben werden. In der Praxis kommt davon den Landesabgaben bisher nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (Werte für 2016²):

- Bundesabgaben: 88.057 Mio. €
- Landesabgaben: 483 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 4.671 Mio. €

² Gemeindeabgaben: ohne Benützungsgebühren; Quelle: Gebarungübersichten 2016, herausgegeben von Statistik Austria.

Abgabenerhebung 2016

in Mio. €



Anmerkung: Bund einschließlich Feuerschutzsteuer (60 Mio. €), Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren
 Quelle: Gebarungübersichten 2016, Tabellen 6.1. bis 6.5.

Als erster Schritt einer verstärkten Abgabenaufteilung der Länder wurde mit Wirkung 1. Jänner 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag zu einer ausschließlichen Landesabgabe, die zwar weiterhin bundeseinheitlich geregelt wird, deren Tarif jedoch autonom landesgesetzlich normiert wird. Ausgehend von einem Aufkommen an Wohnbauförderungsbeitrag im Jahr 2018 von rd. 1,08 Mrd. € werden sich die vom Landesgesetzgeber zu regelnden und damit zu verantwortenden Landesabgaben im Jahr 2018 daher verdreifachen.

2.3.2 Zweiter Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile

Länder und Gemeinden

Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Bundesabgaben verbleibt nicht beim Bund, sondern muss vom Bundesminister für Finanzen als Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie als Beitrag an die EU weitergeleitet werden (Beträge für das Jahr 2016):

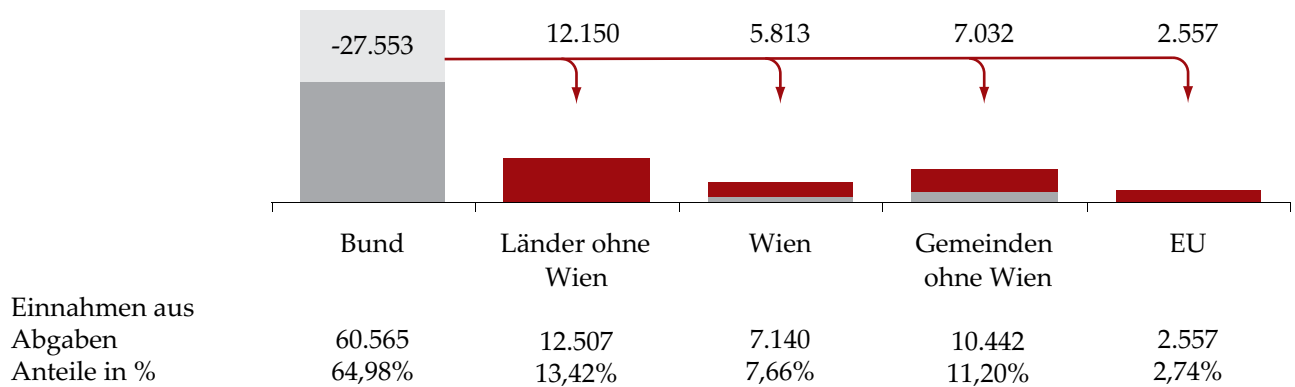
- Ertragsanteile der Länder: 15.376,0 Mio. €
- Ertragsanteile der Gemeinden: 9.558,7 Mio. €
- Beitrag an die EU: 2.556,6 Mio. €

Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verteilung ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben:

Aufteilung der Ertragsanteile 2016

in Mio. €



Quelle: Gebarungübersichten 2016

Mit dem FAG 2017 wurde die Ermittlung der Ertragsanteile vereinfacht, wobei alle entbehrlichen Voraussetzungen und historisch entstandenen Detailregelungen entfernt wurden. Diese Vereinfachungen wurden durch eine Anpassung der Schlüssel für die Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden auf Basis des Jahres 2016 neutralisiert.

Verteilung zwischen Ländern und Gemeinden („Unterverteilung“)

Der Gesamtanteil der Länder und der Gesamtanteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen muss nochmals geteilt werden, damit jedes einzelne Land und jede einzelne Gemeinde seinen bzw. ihren Teil erhält („Unterverteilung“).

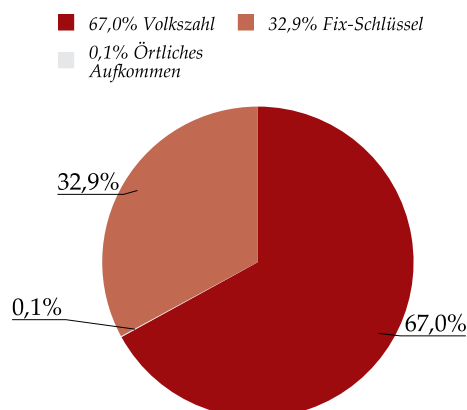
Das wichtigste Kriterium dabei ist die Einwohnerzahl des Landes oder der Gemeinde. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird dabei stärker gewichtet als jene kleinerer Gemeinden. Dieses System wird mit überörtlichen Leistungen und höheren Kosten größerer Gemeinden begründet. Das örtliche Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Ertragsanteile nur eine untergeordnete Rolle, frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Bei den Ertragsanteilen der Gemeinden besteht die Verteilung aus zwei Stufen:

- 1. Stufe: Bildung von neun Ländertöpfen.
- 2. Stufe: Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes (ohne Wien, wo die Verteilung naturgemäß schon mit der 1. Stufe abgeschlossen ist).

Verteilung auf Länder

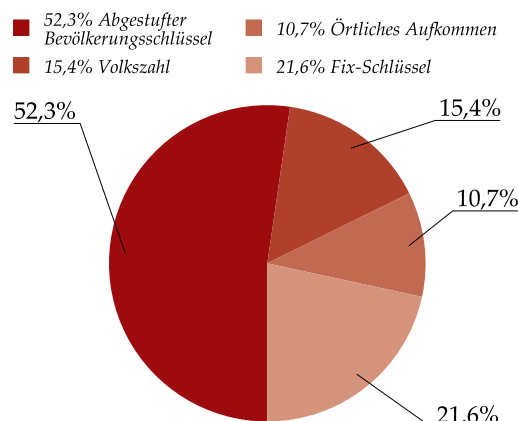
Ertragsanteile der Länder in % für das Jahr 2017



Quelle: BMF

Verteilung auf die Gemeinden: Stufe 1

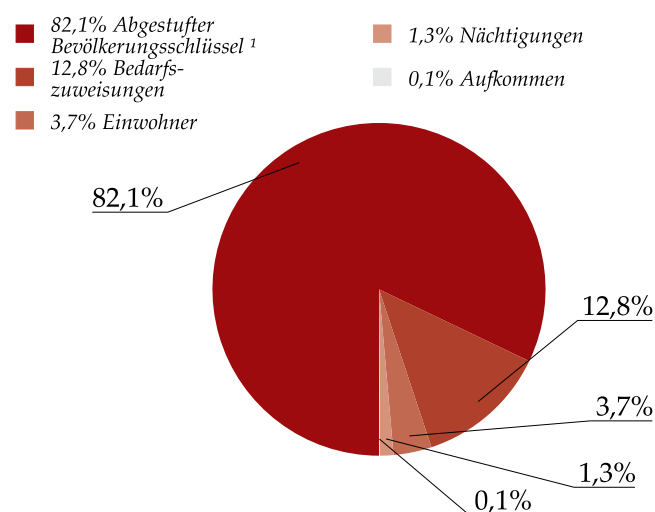
Ertragsanteile der Gemeinden in % für das Jahr 2017



Quelle: BMF

Verteilung auf Gemeinden: Stufe 2

in % für das Jahr 2017



¹⁾zu diesem Begriff siehe Abschnitt 4.2.1

Quelle: BMF

Mit dem FAG 2017 wurden auch die Bildung der Ländertöpfe sowie die Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes gänzlich vereinfacht, wobei diverse Vorausanteile und historische Schlüssel wie z.B. der Getränkesteuerausgleich und der Gemeinde-Werbesteuerausgleich weggefallen sind.

Die Vereinfachung bei der Bildung der Ländertöpfe wurde durch eine entsprechende Anpassung der Fixschlüssel auf Basis des Jahres 2016 neutralisiert. Um die Auswirkungen der Änderungen bei der Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden abzufedern, wurden die dargestellten Verteilungsschlüssel durch eine so genannte Dynamikgarantie ergänzt: Jeder Gemeinde steht demnach eine Steigerung ihrer Ertragsanteile je Einwohner gegenüber dem Vorjahr im Ausmaß von 50 % der durchschnittlichen landesweisen Steigerung zu (im Jahr 2017 beträgt dieser Prozentsatz sogar 80 % und im Jahr 2018 65 %). Die Ertragsanteile von Gemeinden, die unter dieser Benchmark liegen, werden zu Lasten der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Steigerungen erhöht.

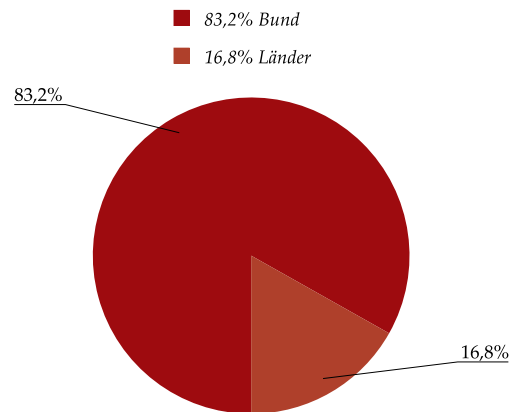
Europäische Union

Als Mitglied der EU leistet Österreich einen Beitrag zum EU-Haushalt. Der österreichische EU-Beitrag wird vom Gesamtstaat finanziert. Die Länder beteiligen sich durch einen Abzug von den Ertragsanteilen, wobei dessen Höhe von den Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen-Eigenmitteln der EU abhängt.

Mit dem FAG 2017 erfolgte auch in diesem Bereich eine Vereinfachung: Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag der Länder wurde auf die genannten EU-Eigenmittel reduziert, der bisherige Beitrag der Gemeinden, welcher

von der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden abhing, entfiel zur Gänze. Beide Änderungen erfolgten ertragsneutral.

Anteile am Beitrag zur Europäischen Union in % gemäß FAG 2017



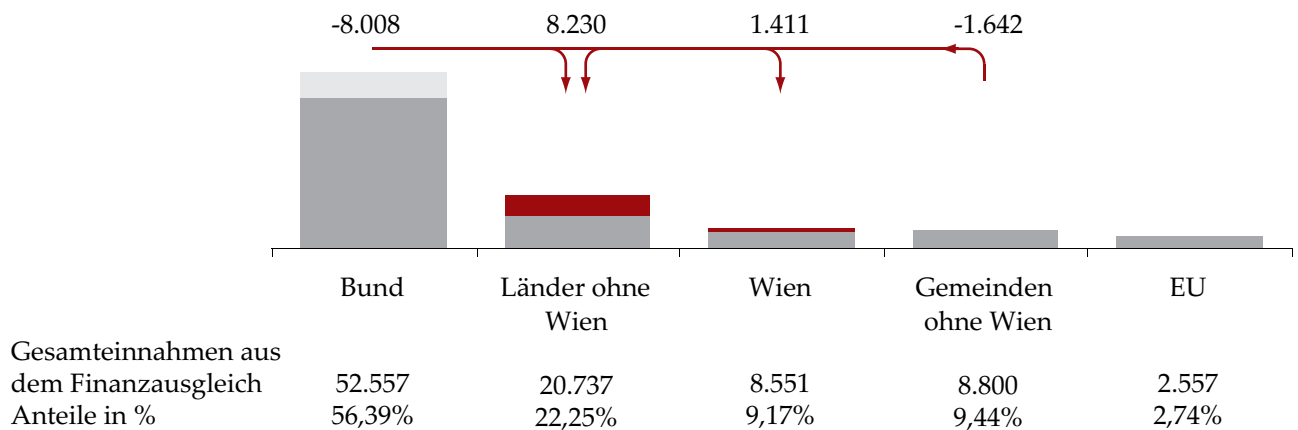
2.3.3 Dritter Schritt: Transfers – Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen finanziert der Bund die bereits erwähnten Transfers. Die Gesamteinnahmen an den Steuermitteln der einzelnen Gebietskörperschaften, insb. der Länder, verändern sich dadurch wesentlich. Dem stehen zwar Zahlungen der Länder und Gemeinden an den Bund gegenüber, allerdings in ungleich geringerem Umfang.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Grafik über die Abgabeneinnahmen unter 2.3.1, wird deutlich, dass der Bund in Österreich den Großteil der Verantwortung für das Steuersystem und damit die Verantwortung für die öffentlichen Mittel gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern trägt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgaben muss nämlich vom Bund eingehoben werden, also auch diejenigen Mittel, die letztlich die Budgets der Länder und zu einem wesentlichen Teil auch die Budgets der Gemeinden bilden.

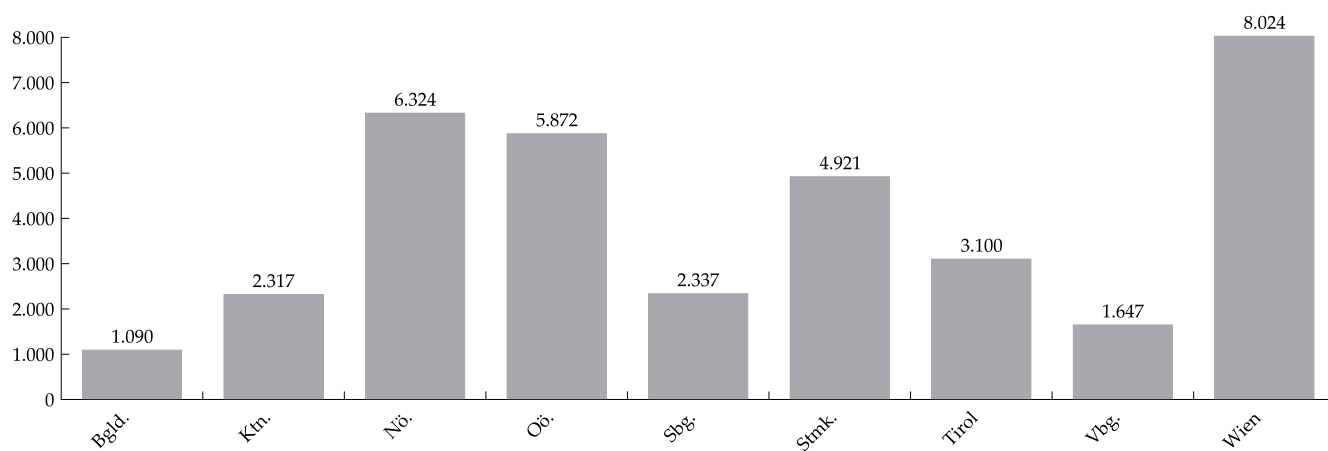
Quelle: BMF

Einnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostentragung im Jahr 2016 in Mio. €



Quelle: Gebarungsübersichten 2016

Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Ertragsanteile, Transfers, Kostentragung) im Jahr 2017 in Mio. €



Quelle: BMF, Basis Erfolg 2017

2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen

2.4.1 Ertragsanteile der Länder je Einwohner

Für den weit überwiegenden Teil der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden zwei Schlüssel angewendet, nämlich die jährlich angepasste Einwohnerzahl³ sowie ein Fixschlüssel. Die Gewichtung dieser beiden Faktoren erfolgt im Verhältnis von rund 2/3 Einwohner-Schlüssel und 1/3 Fixschlüssel⁴ und führt zu folgenden Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2017 (in €):⁵

Ertragsanteile der Länder: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2017:

	Einwohner	Fix-Schlüssel	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,35%	3,28%	1.824,9	3,31%
Kärnten	6,45%	7,00%	1.896,7	6,63%
Niederösterreich	19,03%	18,04%	1.807,6	18,64%
Oberösterreich	16,72%	15,80%	1.807,3	16,38%
Salzburg	6,27%	7,08%	1.921,2	6,53%
Steiermark	14,18%	13,71%	1.822,6	14,00%
Tirol	8,49%	8,80%	1.866,0	8,58%
Vorarlberg	4,41%	4,98%	1.921,8	4,60%
Wien	21,08%	21,31%	1.867,0	21,33%
Gesamt	100,00%	100,00%	1.845,7	100,00%

Die Bildung der Ländertöpfe an den Ertragsanteilen anhand der Kriterien Einwohner und Fixschlüssel bringt mit sich, dass die Anteile der einzelnen Länder relativ konstant sind. Die Verteilung nach der Einwohnerzahl begünstigt zwar Länder mit einer überdurchschnittlich wachsenden Einwohnerzahl, der Fixschlüssel schwächt diesen Effekt jedoch ab, da dieser Teil der Ertragsanteile auch bei veränderter Einwohnerzahl konstant bleibt.

³ Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der jährlichen, von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres erstellten Bevölkerungsstatistik.

⁴ siehe bereits oben unter 2.3.2 Zweiter Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile

⁵ „EA je Einw.“ = Ertragsanteile je Einwohner, Basis für die Berechnung der Ertragsanteile je Einwohner: Ertragsanteile für das Jahr 2017, Einwohner Volkszählungsergebnis Stichtag 31.10.2015. Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

Ertragsanteile der Länder: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2009	2013	2017	2009	2013	2017
Burgenland	1.418,4	1.690,5	1.824,9	97,4%	98,1%	98,9%
Kärnten	1.466,6	1.752,9	1.896,7	100,7%	101,7%	102,8%
Niederösterreich	1.419,4	1.689,6	1.807,6	97,5%	98,0%	97,9%
Oberösterreich	1.408,0	1.678,4	1.807,3	96,7%	97,4%	97,9%
Salzburg	1.518,2	1.794,2	1.921,2	104,3%	104,1%	104,1%
Steiermark	1.422,6	1.688,5	1.822,6	97,7%	97,9%	98,8%
Tirol	1.471,2	1.742,1	1.866,0	101,1%	101,0%	101,1%
Vorarlberg	1.517,2	1.793,3	1.921,8	104,2%	104,0%	104,1%
Wien	1.517,8	1.771,2	1.867,0	104,3%	102,7%	101,2%
Gesamt	1.455,8	1.724,0	1.845,7	100,0%	100,0%	100,0%

2.4.2 Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner

Bei der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden kommen zur Einwohnerzahl und zum Fixschlüssel noch der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) und eine Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen⁶ hinzu, was zu folgenden Schlüsseln und Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2017 führt (ungekürzte Ertragsanteile⁷, in €):

Ertragsanteile der Gemeinden: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2017:

	Einwohner	aBS	Fix-Schl.	örtl. Aufk.	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,35%	2,92%	1,26%	2,05%	840	2,55%
Kärnten	6,45%	6,37%	5,29%	5,23%	1.046	6,12%
Niederösterreich	19,03%	17,14%	13,55%	15,35%	950	16,40%
Oberösterreich	16,72%	15,78%	16,50%	11,93%	1.024	15,54%
Salzburg	6,27%	6,12%	8,25%	8,52%	1.218	6,93%
Steiermark	14,18%	13,61%	9,34%	10,68%	971	12,49%
Tirol	8,49%	7,89%	8,94%	11,09%	1.143	8,80%
Vorarlberg	4,41%	4,17%	5,98%	6,12%	1.186	4,75%
Wien	21,08%	25,98%	30,89%	29,03%	1.382	26,43%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	1.102	100,00%

⁶ Zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe Abschnitt 4.2.1., zur Gewichtung der Verteilungsschlüssel bereits oben unter 2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

⁷ ungekürzte Ertragsanteile: d.h. vor Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Mittel für Eisenbahnkreuzungen

Im Vergleich zu jenen der Länder sind die Ertragsanteile je Einwohner weniger homogen, wofür v.a. die hohe Gewichtung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verantwortlich ist. Auch bei der Analyse der Entwicklung im Zeitablauf ergeben sich Unterschiede: Zwar sorgt auch hier die Anwendung eines Fixschlüssels für eine Stabilisierung der Anteile, allerdings ist der gegenteilige Effekt durch die Einwohnerzahl umso stärker, je mehr sich das Bevölkerungswachstum – wie es derzeit der Fall ist – auf die Ballungsgebiete konzentriert, weil sich dann dieses Wachstum für die Städte aufgrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels umso stärker auswirkt.

Der relativ hohe Anteil der Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen ergibt sich hauptsächlich aus der länderweisen Verteilung der Grunderwerbsteuer nach diesem Kriterium. Dieses Kriterium bewirkt, dass die Entwicklung der Ertragsanteile im Zeitablauf bei den Gemeinden etwas höheren Schwankungen unterworfen ist als bei den Ländern.

Ertragsanteile der Gemeinden: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2009	2013	2017	2009	2013	2017
Burgenland	666,0	799,9	840,0	76,2%	76,0%	76,2%
Kärnten	833,3	993,4	1.046,1	95,3%	94,4%	94,9%
Niederösterreich	750,9	903,4	949,7	85,9%	85,8%	86,1%
Oberösterreich	817,5	988,7	1.024,1	93,5%	93,9%	92,9%
Salzburg	960,4	1.147,6	1.217,9	109,8%	109,0%	110,5%
Steiermark	771,5	923,3	970,7	88,2%	87,7%	88,1%
Tirol	899,1	1.085,8	1.142,6	102,8%	103,1%	103,6%
Vorarlberg	918,0	1.112,6	1.186,1	105,0%	105,7%	107,6%
Wien	1.116,2	1.342,9	1.381,9	127,6%	127,6%	125,3%
Gesamt	874,5	1.052,7	1.102,4	100,0%	100,0%	100,0%

Für die Anteile der einzelnen Gemeinde sind jedoch nicht nur die Ländertöpfe, sondern auch die Kriterien für die Verteilung innerhalb des Landes von entscheidender Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis dieser Verteilung für die gekürzten Ertragsanteile⁸ (ohne Spielbankabgabe) für das Jahr 2017, wobei es sich jeweils um die Durchschnittswerte in den ausgewiesenen Gemeinde-Größenklassen handelt:

⁸ gekürzte Ertragsanteile: Ertragsanteile nach Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Mittel für Eisenbahnkreuzungen

Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner 2017, in Euro

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Summe
bis 500	749	-	785	809	1.107	801	945	1.013	-	884
501-1.000	743	858	793	821	1.026	760	965	970	-	846
1.001-2.500	748	797	784	810	933	762	937	950	-	811
2.501-5.000	733	785	779	810	929	759	939	911	-	817
5.001-10.000	727	795	781	805	897	753	885	877	-	804
10.001-20.000	1.007	874	939	925	1.009	855	1.020	1.013	-	940
20.001-50.000	-	1.044	1.107	1.110	1.206	1.003	-	1.263	-	1.141
über 50.000	-	1.203	1.240	1.259	1.415	1.191	1.408	-	1.260	1.265
Summe	754	931	852	917	1.081	877	1.026	1.057	1.260	992

Die höheren Ertragsanteile der größeren Gemeinden werden mit ihren zentralörtlichen Aufgaben sowie bei den Städten mit eigenem Statut auch mit ihrem Mehraufwand durch ihre Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde begründet.

Dass die Ertragsanteile der Kleinstgemeinden bis 500 Einwohner in einigen Ländern deutlich über dem Schnitt der Größenklasse bis 10.000 Einwohnern liegen, hängt mit dem Vorweganteil iHv. 0,90 € je Nächtigung zusammen, welcher sich v.a. bei kleinen Fremdenverkehrsgemeinden positiv auf die Ertragsanteile auswirken kann.

2.4.3 Fixschlüssel als Verteilungskriterium

Dass ein nicht unbedeutender Teil der Ertragsanteile sowohl der Länder als auch der Gemeinden nach einem fixen Schlüssel verteilt wird, hat unterschiedliche Gründe. Ein Teil des Fixschlüssels stammt aus früheren Verteilungen nach örtlichem Aufkommen, ein anderer Teil aus der Einbindung anderer Fixschlüssel, mit denen der länderweise Bedarf für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe abgebildet wurde. Dieser aufgabenorientierte Teil stammt zu einem guten Teil aus der mit dem FAG 2008 umgesetzten Umwandlung von Transfers in Ertragsanteile, weil u.a. der Zweckzuschuss zur Finanzierung von Straßen (zuletzt 545 Mio. €) und der Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur (1,78 Mrd. €) in den Fixschlüssel eingeflossen sind.

Auch wenn diese Fixierungen aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgten, so ist deren gemeinsame Ursache, dass entweder zuvor verwendete Aufkommensdaten weggefallen sind (wie insbesondere das örtliche Aufkommen an der Gewerbesteuer, der Getränkesteuer und der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe) oder dass sie vor allem im Zuge der Vereinheitlichung der Abgabenschlüssel nicht übernommen wurden oder dass von vornherein für bestimmte Aufgabenbereiche Fixschlüssel verwendet wurden (Krankenanstaltenfinanzierung, Wohnbauförderung, Landesstraßen).

Teilt man diese historischen Bestandteile der Fixschlüssel in die beiden Gruppen „Abbildung eines örtlichen Aufkommens“ und „Berücksichtigung von bestimmten Aufgaben“, dann ergibt eine Analyse der betroffenen Volumina der einzelnen Änderungen, dass der Fixschlüssel, der bei den Ländern bei den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel zur Anwendung kommt, je rd. zur Hälfte aus früheren Aufkommens- und Aufgabenschlüsseln stammt, während dieser Schlüssel bei den Gemeinden so gut wie ausschließlich aus Aufkommenschlüsseln stammt.

2.4.4 Ausgleich von Finanzkraftunterschieden

Ein wesentliches Element eines jeden Finanzausgleichssystems besteht darin, Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen der Gebietskörperschaften auszugleichen, damit allen Gebietskörperschaften hinreichend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen entstehen naturgemäß jedenfalls bei eigenen Landes- und Gemeindeabgaben. Eine vergleichbare Wirkung hat aber auch die Verteilung von gemeinschaftlichen Abgaben nach dem örtlichen Aufkommen.

Da das Aufkommen der eigenen Landesabgaben bisher gering ist (der Anteil an den Einnahmen der Länder ohne Wien an den Gesamteinnahmen aus dem Finanzausgleich lag bisher unter 2 %) und das örtliche Aufkommen für die Verteilung der Ertragsanteile vernachlässigbar gering ist (lediglich die Spielbankabgabe wird nach diesem Kriterium verteilt), ist der Anteil der einzelnen Länder an den Abgabeneinnahmen so gut wie konstant. Mit dem früheren Kopfquotenausgleich (zuletzt § 20 Abs. 1 FAG 2005), der auch als eine Art von Finanzkraftausgleich angesehen werden konnte, wurden unterdurchschnittliche Ertragsanteile, die insbesondere durch die Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen bzw. der sie ersetzenden Fixschlüssel entstehen konnte, ausgeglichen. Auch dieser Kopfquotenausgleich wurde aber mit dem FAG 2008 in die Ertragsanteile eingerechnet, sodass sich die Frage nach einem Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern derzeit nicht stellt und ein solcher daher nicht stattfindet.

Anderes gilt aber für die Gemeinden, wo v.a. die Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe für deutliche Unterschiede in der Finanzkraft sorgen kann. Mit dem FAG 2017 wurde auch der Finanzkraftausgleich für die Gemeinden reformiert: Die bundesgesetzlichen Regelungen im FAG 2017 beschränken sich nunmehr grundsätzlich – zu Ausnahmen siehe gleich unten – auf den länderübergreifenden Ausgleich, während der landesinterne Ausgleich Aufgabe des Landes ist:

Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung (§ 25 FAG 2017)

Sieht man von der weiterhin gemeindeweise ermittelten Finanzzuweisung auf die Städte iHv. 16 Mio. € ab, beschränkt sich die Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung des Bundes auf einen länderübergreifenden Ausgleich. Die Finanzkraft wird anhand der Einnahmen der Gemeinden eines Landes aus Grundsteuer und Kommunalsteuer ermittelt. Diejenigen Ländertöpfe, deren Finanzkraft je Einwohner unter 80 % der bundesweiten durchschnittlichen Finanzkraft liegt, werden erhöht, und zwar im Ausmaß von 10 % der Differenz. Der so ermittelte Anteil des Landes Burgenland, welches als einziges unter der Grenze von 80 % liegt, beträgt im Jahr 2018 rd. 1,3 Mio. €. Da die weiteren Mittel wiederum nach der Einwohnerzahl verteilt werden, dominiert weiterhin dieses Verteilungskriterium.

Die so ermittelten Anteile der Länder – ohne Wien – sind für die Erhöhung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bestimmt.

Strukturfonds (§ 24 Z 1 FAG 2017)

Von der mit dem FAG 2017 eingeführten neuen Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden iHv. 300 Mio. € p.a. werden vorweg 60 Mio. € jährlich für einen Strukturfonds bereitgestellt, der auf die Gemeinden nach den Kriterien Einwohnerentwicklung, Abhängigenquote (Anteil der Einwohner unter 15 und über 64 Jahre) und Finanzkraft verteilt wird. Die Finanzkraft der Gemeinde wird als Einnahmen aus Grundsteuer und Kommunalsteuer definiert.

Finanzkraftregelungen auf Landesebene

Die Finanzkraftunterschiede innerhalb der Länder werden auf Basis landesrechtlicher Regelungen verringert. Instrumente dafür sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, die Landesumlage und diverse Transfers und Kostentragungsbestimmungen. Allen ist gemein, dass sie nur innerhalb des Landes ausgleichend wirken können.

Mit dem FAG 2017 konzentriert sich der landesinterne Finanzausgleich auf die landesrechtlich zu regelnden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche auch der Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit und von Gemeindefusionen, der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden und eben für den landesinternen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden, ausdrücklich unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen, dienen (§ 12 Abs. 5 FAG 2017).

2.4.5 Nettozahler und Nettoempfänger

Für Überlegungen, ob ein Land aufgrund des österreichischen Finanzausgleichssystems Nettozahler oder Nettoempfänger ist, müsste ein regionales Aufkommen den regionalen Rückflüssen gegenübergestellt werden. Die Ergebnisse derartiger Berechnungen hängen aber zwangsläufig von den gewählten Methoden zur Berechnung dieser Werte ab.

Schon für die Ermittlung des regionalen Aufkommens müssten Annahmen getroffen werden. Jedenfalls verfehlt wäre es, dafür die örtliche Verteilung des Abgabenaufkommens, wie es sich aus den Zuständigkeitsregeln der Finanzämter und dem Firmensitz ergibt, zu verwenden, weil dies keinen Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten hätte, die das Aufkommen generieren. Für eine derartige Diskussion müsste die regionale Steuergenerierung aus anderen Parametern ermittelt werden, was aber zwangsläufig nur in Form einer Schätzung möglich wäre.

Hilfsweise könnten beispielsweise die Daten zum Bruttoregionalprodukt als Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten und damit indirekt zum Aufkommen an Steuerleistungen herangezogen werden (auch wenn die Verbindung zum Steueraufkommen nicht linear ist, weil z.B. Progressionseffekte bei der Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben müssen). Würde man die Aufkommen an Steuerleistungen aber nicht nach der Betriebsstätte, sondern nach dem Wohnsitz der Arbeitnehmer zuordnen, würde dies zu anderen Ergebnissen führen.

Auch hinsichtlich der Rückflüsse aus den Steuereinnahmen an die einzelnen Länder sind keine Statistiken verfügbar. Da der größte Teil der Aufgabenerfüllung des Bundes entweder überhaupt nicht bundesländerweise zugeordnet werden kann oder die Auszahlungen nicht bundesländerweise verbucht werden, stehen keine Daten über eine regionale Verteilung der Auszahlungen zur Verfügung. Lediglich für die Ertragsanteile und die wichtigsten Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen stehen die Werte aus den Tabellen 6 und 7 dieser Budgetbeilage zur Verfügung.

Welche Länder aus dem Finanzausgleich profitieren und in welchem Ausmaß sie das tun, ist daher in erster Linie eine Definitionsfrage.

2.5 Haushaltsskordinierung

Österreich unterliegt als Mitglied der EU den Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie den neuen Regeln der EU zur wirtschaftspolitischen Steuerung, des Vertrags für Stabilität, Koordinierung und Steuerung und des so genannten Twopacks. Gegenüber der EU trägt der Bund die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen für ganz Österreich, also auch für die Länder und Gemeinden. Bei der Berechnung des so genannten „Maastricht-Ergebnisses“ werden nämlich die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zusammengerechnet.

Die von der EU vorgegebenen Haushaltsziele können also nur durch eine Koordinierung der Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden. Bund, Länder und Gemeinden haben sich daher in einem Vertrag – dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) – zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Koordinierung ihrer Budgets und zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet.

Frühere Stabilitätspakte fokussierten sich auf die Vorgabe von solchen Zielwerten für das maximal zulässige Maastricht-Defizit. Der neue ÖStP 2012 enthält demgegenüber weitere Fiskalregeln für alle Gebietskörperschaften:

- Die Verpflichtung zu nachhaltigen strukturellen Budgetsalden,
- eine Ausgabenregel, die das jährliche Ausgabenwachstum begrenzt,
- eine Schuldenstandsanpassung in Form der so genannten 1/20-Regel.

Mögliche Sanktionen für den Fall der Verletzung sollen die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen.

Konsultationsmechanismus

Bund, Länder und Gemeinden können ihre Haushaltsziele nur dann umsetzen, wenn sie nicht durch unplanbare Ausgaben belastet werden. Solche Ausgaben können auch entstehen, wenn finanzielle Lasten von einer Gebietskörperschaft auf die andere überwältigt werden. Um dies zu verhindern, haben Bund, Länder und Gemeinden auch eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgeschlossen. Diese sieht verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Möglichkeit vor, im Fall zusätzlicher Ausgaben durch Gesetzesvorhaben anderer Gebietskörperschaften Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

Kommt es zwischen den Gebietskörperschaften zu keiner Einigung über die Existenz bzw. die Höhe einer Kostentragungspflicht, entscheidet letztlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 BVG.

3. Tabellenteil

Anzumerken ist, dass die im „Analytischen Teil“ verwendeten Beträge für das Jahr 2016 teilweise von jenen im „Tabellenteil“ abweichen:

- Unterschiede ergeben sich zunächst aus dem unterschiedlichen Konzept zwischen den Veröffentlichungen der Statistik Austria in den Gebarungübersichten und dem Bundesrechnungsabschluss (BRA) bzw. dem Bundesvoranschlag (BVA): Die Gebarungübersichten enthalten die Beträge für das jeweilige Jahr, v.a. bei den Ertragsanteilen daher auf Basis der Jahresabrechnung, unabhängig davon, in welchen Jahren die Beträge verausgabt wurden. BRA bzw. BVA enthalten demgegenüber die Zahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die geringfügigen Unterschiede bei den Einnahmen aus Bundesabgaben lt. Gebarungübersichten und den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben ergeben sich zum einen aus einer anderen Behandlung der Strafeinnahmen (diese sind in Tabelle 1 in der Position „Sonstige Abgaben in Untergliederung 16“ enthalten, in den Gebarungübersichten jedoch nicht in den Abgaben enthalten), zum anderen aus einer unterschiedlichen Abgrenzung in der Tabelle 1 bei den Bundesabgaben außerhalb der Untergliederung 16 mit geringen Aufkommen (z.B. Justizverwaltungs-, Punzierungsgebühren).

Beginnend mit dem Jahr 2013, also mit dem Inkrafttreten der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, wurde die bisherige Gliederung des Bundesvoranschlags geändert. Soweit die Tabellen Zeitreihen enthalten, die beide Zeiträume umfassen, werden nur die neuen Gliederungen verwendet. Hinsichtlich der Veranschlagung der einzelnen Zahlungen bis einschließlich 2012 wird auf die Budgetbeilage „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften“ zum BVA 2012 verwiesen.

Die Werte im Tabellenteil enthalten ab dem Jahr 2013 die Auszahlungen gemäß dem Finanzierungsvoranschlag, die zumeist mit den Aufwendungen gemäß dem Ergebnisvoranschlag übereinstimmen oder allenfalls von diesen nur geringfügig abweichen.

Rundungsdifferenzen wurden generell nicht ausgeglichen.

Tabelle 1, Einnahmen/Einzahlungen des Bundes aus Bundesabgaben
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
16.01.01.00-2/8300.000	Veranlagte Einkommensteuer ¹⁾	2.742	2.605	2.668	2.678	2.849	3.121	3.384	3.617	3.903	3.951	4.100	4.200
16.01.01.00-2/8301.000	Lohnsteuer	21.308	19.897	20.433	21.784	23.392	24.597	25.942	27.272	24.646	25.350	27.000	27.900
16.01.01.00-2/8302.900	Kapitalertragsteuern	3.750	3.015	2.556	2.712	2.511	2.590	2.769	3.863	2.355	2.754	2.900	3.150
16.01.01.00-2/8303.000	Körperschaftsteuer	5.934	3.834	4.633	5.277	5.327	6.018	5.906	6.320	7.432	7.904	8.500	9.000
16.01.01.00-2/8308.900	Abgeltungsteuern aus internationalen Abkommen	-	-	-	-	-	717	264	4	0	5	0	0
16.01.01.00-2/8315.009	Wohnbauförderungsbeitrag	785	796	811	844	876	915	936	965	1.003	1.068	1	-
16.01.01.00-2/8323	Stabilitätsabgabe ²⁾	-	-	-	510	583	588	586	554	572	689	240	235
16.01.01.00-2/8403.000	Umsatzsteuer	21.853	21.628	22.467	23.391	24.602	24.867	25.472	26.013	27.056	28.346	29.400	30.300
16.01.01.00-2/8420.000	Tabaksteuer	1.424	1.458	1.502	1.568	1.621	1.662	1.713	1.776	1.835	1.868	1.900	1.950
16.01.01.00-2/8423.000	Mineralölsteuer	3.894	3.800	3.854	4.213	4.181	4.165	4.135	4.201	4.313	4.436	4.525	4.550
16.01.01.00-2/8431.900	Stempel- u. Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben	811	797	819	467	477	476	481	512	527	564	515	530
16.01.01.00-2/8406.000	Energieabgabe	709	655	726	792	831	886	850	931	899	926	910	920
16.01.01.00-2/8418.000	Normverbrauchsabgabe	472	437	452	481	507	457	437	395	418	469	470	470
16.01.01.00-2/8434.000	Grunderwerbsteuer	652	623	727	754	935	790	867	1.014	1.118	1.105	1.150	1.200
16.01.01.00-2/8435.000	Versicherungssteuer	1.022	1.033	1.017	1.071	1.053	1.056	1.101	1.122	1.147	1.128	1.170	1.190
16.01.01.00-2/8435.100	Motorbezogene Versicherungssteuer	1.475	1.521	1.554	1.662	1.728	1.782	2.126	2.181	2.249	2.389	2.440	2.510
16.01.01.00-2/8429.900	Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	-	-	-	501	507	491	489	515	559	553	560	570
	Sonstige Abgaben in Untergliederung 16	1.696	1.213	1.273	1.152	1.172	1.192	1.043	1.170	1.107	1.315	894	835
16.01.01	Summe Bundesabgaben Untergliederung 16	68.528	63.314	65.492	69.858	73.153	76.370	78.503	82.427	81.138	84.821	86.675	89.510
25.01.07.00-2/8344.000	Dienstgeberbeitrag zum FLAF	4.399	4.624	4.762	4.977	5.157	5.319	5.493	5.623	5.821	5.487	5.542	5.776
	Gebühren und Ersätze in Rechtsachen ³⁾	638	656	708	766	835	841	916	1.036	1.099	1.054	1.127	1.176
	Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz ⁴⁾	33	32	34	35	36	35	36	39	38	40	35	35
	Summe Bundesabgaben	73.598	68.626	70.996	75.636	79.181	82.566	84.948	89.124	88.097	91.401	93.379	96.497

Quelle: bis 2016: BRA, 2017: vorl. Erfolg, 2018 und 2019: BYA

¹⁾ Veranlagte Einkommensteuer: In den Jahren 2012 u. 2013 inkl. Budgetposition 16.01.01.00-2/8300.001 (Vorwegbesteuerung Pensionskassen) iHv. 246,9 bzw. 0,8 Mio. €

²⁾ Stabilitätsabgabe Budgetpositionen 16.01.01.00-2/8323.000 + 16.01.01.00-2/8323.001 (Sonderbeitrag) + 16.01.01.00-2/8323.002 (Stabilitätsabg. 2017) + 16.01.01.00-2/8323.003 (Abschlagszahlung)

³⁾ Gebühren und Ersätze in Rechtsachen: Budgetpositionen 13.02.01.00-2/8170.000, 13.02.01.00-2/8170.900, 13.02.02.00-2/8170.900, 13.02.03.00-2/8170.000, 13.02.03.00-2/8170.900, 13.02.04.00-2/8170.000, 13.02.04.00-2/8170.900, 13.02.05.00-2/8170.900, 13.02.06.00-2/8170.900

⁴⁾ Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz: Budgetpositionen 41.01.03.00-2/8155.001, 41.01.03.00-2/8155.002, 41.01.03.00-2/8155.003, 41.01.03.00-2/8155.004, 41.01.03.00-2/8155.005, 41.01.03.00-2/8155.006, 41.01.03.00-2/8155.007, 41.01.03.00-2/8155.010, 41.01.03.00-2/8157.000, 41.01.03.00-2/8157.900, 41.01.03.00-2/8830.006

Tabelle 2, Landes- und Gemeindeabgaben
in Mio. €

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Länder	348	361	370	383	416	417	443	442	483
Gemeinden									
Kommunalsteuer	2.357	2.340	2.399	2.533	2.650	2.742	2.826	2.911	3.015
Grundsteuer	579	594	609	621	633	651	659	675	684
Interessentenbeiträge	266	247	252	252	249	250	247	255	284
Sonstige Abgaben	566	567	599	618	683	709	736	675	688
Summe Gemeinden ohne									
Benützungsgebühren	3.768	3.748	3.860	4.024	4.215	4.353	4.468	4.516	4.671
Benützungsgebühren	2.073	1.924	1.969	2.059	2.188	2.256	2.316	2.356	2.441
Summe Länder und									
Gemeinden	6.189	6.033	6.199	6.466	6.819	7.025	7.227	7.314	7.595

Quelle: Gebarungübersichten bzw. Gebarungen und Sektor Staat Teil II, herausgegeben von Statistik Austria

Anmerkung: Trennung von Wien als Land und Gemeinde: lt. Tabelle 4.1.5.1 („Rechnungsabschluss Wien: Landesabgaben“) in den Gebarungübersichten 2016

Tabelle 3, Beitrag zur Europäischen Union
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
16.01.04.00-2	Beitrag zur EU ¹⁾	2.050	2.279	2.336	2.512	2.888	2.971	2.752	2.452	2.557	2.644	2.900	3.100
16.01.04.00-2/8890.000	Anteil der Bundes	1.473	1.715	1.689	1.855	2.177	2.137	1.958	1.665	1.833	2.314	2.900	3.100
16.01.04.00-2/8891.000	Anteil der Länder	472	465	549	550	600	718	673	662	598	329	0	0
16.01.04.00-2/8892.000	Anteil der Gemeinden	105	99	98	106	111	117	121	125	126	0	0	0

Quelle: bis 2016: BRA, 2017: vorl. Erfolg, 2018 und 2019: BYA

¹⁾ Beitrag zur EU: ab 2009 nur nationaler Beitrag, d.h. ohne traditionelle Eigenmittel. Die Angaben in den Tabellen 1, 2 und 4 der EU-Beilage basieren auf Zahlen der Europäischen Kommission in deren Finanzbericht (zur Vergleichbarkeit mit den EU-Mitgliedstaaten). Daraus ergeben sich Differenzen zu den im Detailbudget 16.01.04.00 verbuchten Überweisungen.

Tabelle 4, Ertragsanteile der Länder und Gemeinden
in Mio. €

Länder	2008	2009	2010	2011	2012	2013 ¹⁾	2014 ¹⁾	2015 ¹⁾	2016 ¹⁾	2017 ¹⁾	2018 ¹⁾	2019 ¹⁾
Burgenland	343	410	404	446	460	483	499	516	519	528	525	543
Kärnten	703	841	828	909	936	975	1.004	1.036	1.042	1.059	1.040	1.074
Niederösterreich	1.903	2.328	2.293	2.527	2.604	2.727	2.818	2.913	2.939	2.976	2.942	3.040
Oberösterreich	1.660	2.032	2.000	2.204	2.266	2.372	2.453	2.537	2.561	2.614	2.536	2.622
Salzburg	667	817	806	875	908	949	981	1.011	1.021	1.042	1.014	1.045
Steiermark	1.447	1.755	1.730	1.904	1.951	2.041	2.107	2.179	2.195	2.235	2.186	2.259
Tirol	868	1.056	1.042	1.149	1.179	1.236	1.279	1.327	1.342	1.370	1.339	1.384
Vorarlberg	465	569	560	615	635	664	687	711	719	734	718	741
Wien	1.950	2.602	2.579	2.832	2.893	3.040	3.155	3.286	3.339	3.405	3.298	3.408
Ertragsanteile Länder	10.006	12.410	12.241	13.462	13.832	14.487	14.983	15.516	15.678	15.963	15.597	16.116
Gemeinden	2008	2009	2010	2011	2012	2013¹⁾	2014¹⁾	2015¹⁾	2016¹⁾	2017¹⁾	2018¹⁾	2019¹⁾
Burgenland	207	193	192	214	220	230	239	246	249	249	261	272
Kärnten	519	478	476	516	540	560	568	588	598	594	622	645
Niederösterreich	1.305	1.237	1.219	1.357	1.391	1.464	1.518	1.578	1.602	1.599	1.689	1.746
Oberösterreich	1.259	1.183	1.171	1.293	1.347	1.404	1.449	1.504	1.519	1.510	1.604	1.654
Salzburg	558	519	517	573	590	614	633	658	677	669	709	727
Steiermark	1.019	954	945	1.054	1.085	1.127	1.162	1.204	1.215	1.232	1.290	1.339
Tirol	684	649	646	712	745	775	798	840	860	868	900	943
Vorarlberg	366	348	344	385	399	414	432	455	461	464	490	509
Wien	1.999	1.918	1.932	2.097	2.228	2.332	2.403	2.515	2.585	2.618	2.790	2.884
Ertragsanteile Gemeinden	7.915	7.480	7.441	8.201	8.544	8.920	9.202	9.589	9.765	9.802	10.356	10.720
Summe Ertragsanteile	17.921	19.890	19.682	21.663	22.376	23.407	24.186	25.104	25.443	25.765	25.952	26.837

Quelle: bis 2016: BRA, 2017: vorl. Erfolg, 2018 und 2019: BVA, länderweise Anteile: BMF

¹⁾ Budgetpositionen: Länder 16.01.02.00-2/8391.100 + 16.01.02.00-2/8491.000, Gemeinden 16.01.02.00-2/8392.000 + 16.01.02.00-2/8392.100 + 16.01.02.00-2/8492.000; Auszahlungen = Aufwendungen

Tabelle 5, Die wichtigsten Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden
in Mio. €

Budgetposition	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Transfers des Bundes an die Länder												
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen												
44.01.04.00-1/7302.021	-	-	-	-	-	-	-	-	-	193	193	193
Bedarfszuweisungen Gesundheit, Pflege u Soziales												
Bedarfszuweisung zum Haushaltsausgleich	1468	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
44.01.05.00-1	-	-	-	-	-	4	9	12	21	24	26	26
Bedarfszuweisungen Glücksspiel												
Zweckzuschüsse zur												
Krankenanstaltenfinanzierung	517	513	498	555	578	604	628	641	656	660	691	718
44.01.03.00-1	129	129	131	138	144	148	151	155	158	169	174	180
Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)												
44.01.04.00-1/7302.000 +	10	11	11	11	11	13	12	18	18	19	11	11
44.01.04.00-1/7302.017												
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder												
44.01.04.00-1/7353.410 +	18	16	14	11	9	5	2	0	0	0	0	0
44.01.04.00-1/7353.411												
Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983 ¹⁾												
44.01.04.00-1/7353.412	1781	-	-	-	-	-	-	30	-	50	50	50
Zuschüsse für Wohnbauförderung (ZZG ²⁾ , FAG)												
44.01.04.00-1/7353.412	29	1	0	2	-	5	8	49	12	-	-	-
Zuschüsse für Straßen												
41.02.04.02-1/7353.102	20	45	90	80	85	89	154	170	155	155	143	90
Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen ³⁾												
21.02.01.00-1/7303	-	-	-	100	135	214	240	295	350	356	472	488
Zuschüsse aus dem Pflegefonds												
30.02.01.00-1/7303.000	-	-	-	37	83	43	66	96	91	108	103	33
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung												
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	-	4	-	4	-	-	-	-	4	-	0	0
Katastrophenfonds:												
44.02.01.00-1/7303.008 +												
Schäden im Vermögen privater Personen	36	14	25	11	12	63	23	23	21	17	19	20
44.02.02.00-1/7303.037												
Länder (§31 Abs. 3a WRG)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
44.02.01.00-1/7303.042												
Schäden im Vermögen der Länder	7	10	23	9	5	12	10	5	7	7	15	15
44.02.01.00-1/7303.030 +												
44.02.02.00-1/7303.036	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4
Warn- und Alarmsystem												
11.02.05.00-1/7353.500												
Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	33	30	43	39	34	40	36	37	37	37	40	41
44.02.01.00-1/7303.200 +												
44.02.01.00-1/7303.202	-	-	-	-	-	17	-	-	-	-	-	-
Finanzierung Landesanteil Stmk gem. WBFG												
44.02.01.00-1/7303.041	10	10	10	3	2	2	0	1	-3	1	10	10
44.02.01.00-1/7303.009												
Schäden an Landesstraßen B												
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	4060	786	848	1002	1101	1263	1345	1535	1530	1798	1949	1878

Budgetposition	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kostentragung												
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ⁴⁾	4224	4466	4534	4634	4993	5054	5393	5475	5628	5800	5872	5938
Ausgaben gemäß CSBG ⁵⁾ : Länder	919	933	975	988	1141	996	1086	1161	1245	1215	1270	1360
Kostensatz Migration und Integration	-	-	-	-	-	-	-	-	-	88	-	-
18.01.01.00-1/7303.010 +												
18.01.01.00-2/8503.103	77	100	110	68	75	87	107	127	293	453	182	138
31.02.01.00-1/7353.440 +												
31.02.01.00-1/7480.403	83	53	38	34	34	31	43	69	33	44	62	76
41.02.02.00-1/7355.500 +												
41.02.02.00-1/7355.501	109	88	88	80	80	78	78	78	78	78	78	78
Summe Kostentragung	5413	5640	5744	5804	6323	6246	6708	6910	7277	7677	7464	7590
Summe Transfers des Bundes an die Länder	9473	6426	6592	6806	7424	7509	8053	8444	8807	9475	9413	9468
Transfers des Bundes an die Gemeinden												
Finanzkraftstärkung der Gemeinden	102	101	100	113	118	124	129	132	133	127	131	137
Bedarfszuweisungen Gesundheit, Pflege u Soziales	-	-	11	-	-	-	-	-	-	53	53	53
Strukturfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60	60	60
Polizei Kostensatz an Städte mit eigenem Statut	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3
Finanzzuweisung für Personennahverkehr	75	72	73	75	77	80	81	83	83	84	87	88
Zweckzuschuss für Eisenbahnkreuzungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	0	0
Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Kommunalinvestitionsgesetz 2017	-	-	-	-	-	-	-	-	-	21	152	-
Bedarfszuweisungsgesetz	1	1	1	0	0	0	0	0	0	-	-	-
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Kostensatz Migration und Integration	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38	-	-
44.01.04.00-1/7304.020												
44.02.01.00-1/7305.300 +												
44.02.02.00-1/7305.301	20	24	39	22	12	34	35	19	17	20	40	42
Summe Zahlungen des Bundes an die Gemeinden	211	211	237	226	221	252	258	247	246	420	536	394
Summe Transfers an Länder und Gemeinden	9684	6637	6829	7032	7645	7761	8311	8691	9053	9895	9949	9862

Quelle: BMF (bis 2016 Basis BRA, 2017 vort. Erfolg, 2018 und 2019 BVA)

Unterscheidung zwischen Transfers an Länder und Gemeinden nicht gemäß haushaltsrechtlicher Zuordnung, sondern nach finanzgleichrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. bis 2016: Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden werden vom Bund an die Länder überwiesen, sind von diesen aber an die Gemeinden weiterzuleiten).

¹⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnungsgesetz

²⁾ ZZG = Zweckzuschussgesetz 2001

³⁾ Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen: 44.01.04.00-1/7352.001 (Zuschüsse für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots) + 25.02.01.00-1/7353.000 (Zuschüsse für die Einführung der halbtägig kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen) + 12.02.03.00-1/7302.012 (Zuschüsse für die frühe Sprachförderung)

⁴⁾ Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3

⁵⁾ GSBG = Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

Tabelle 6, Sonstige wesentliche Zuschüsse im Finanzausgleich
in Mio. €

Budgetposition	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
43.02.03.00-1/7700.251 Siedlungswasserwirtschaft	307	313	320	329	333	339	344	340	346	341	344	340
21.02.02.00-1/7335.083 24-Stunden-Betreuung	34	-	34	48	58	76	88	74	99	100	106	112
24.02.02.00-1/7670.000 Zuschuss an gemeinnützige Krankenanstalten	41	67	67	67	67	67	67	67	66	92	84	84

Quelle: bis 2016 BRA, 2017 vorl. Erfolg, 2018 und 2019 BVA

Siehe auch in 4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, die Ausführungen in den Abschnitten „Untergliederungen 21 und 44: Pflege“, „Untergliederung 43: Siedlungswasserwirtschaft“ und „Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung“

Tabelle 7, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2016
in Mio. €

Finanzposition	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Länder										
Ertragsanteile	519,0	1.042,0	2.939,3	2.561,3	1.021,4	2.194,6	1.342,1	718,5	3.339,5	15.677,8
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
44.01.05.00-1 Bedarfszuweisungen wg. Glücksspielform	0,0	4,4	5,5	0,0	0,0	10,7	0,0	0,0	0,0	20,7
24.02.01.00-1 Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung ¹⁾	16,9	42,2	98,8	97,0	40,9	86,1	67,4	23,6	164,8	637,8
44.01.03.00-1 Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	4,1	10,9	22,9	21,7	10,2	20,4	12,6	5,9	49,7	158,4
44.01.04.00-1/7302.000 + 44.01.04.00-1/7302.017	0,0	1,8	1,3	8,8	1,5	2,4	1,9	0,3	0,0	18,0
44.01.04.00-1/7353.410 + 44.01.04.00-1/7353.411	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
41.02.04.02-1/7353.102	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,0
21.02.01.00-1/7303.039	4,3	7,6	26,3	24,7	9,0	18,2	12,2	7,9	44,8	155,0
30.02.01.00-1/7303.000	11,8	22,7	66,8	58,6	22,0	49,8	29,7	15,4	73,2	349,9
44.01.04.00-1/7303.905	3,4	3,3	19,0	16,7	3,4	14,3	8,3	2,2	20,0	90,7
44.02.01.00-1/7303.008 + 44.02.01.00-1/7303.037	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0
44.02.01.00-1/7303.030 + 44.02.01.00-1/7303.036	0,1	1,8	0,4	4,6	5,2	5,4	3,3	0,4	0,0	21,1
11.02.05.00-1/7353.500	0,0	0,1	0,1	0,8	-1,9	1,3	6,2	0,3	0,0	6,9
44.02.01.00-1/7303.200	0,1	0,2	0,7	0,6	0,2	0,5	0,3	0,1	0,6	3,5
44.02.01.00-1/7303.009	1,2	2,4	7,1	6,2	2,3	5,3	3,1	1,6	7,5	36,7
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	54,0	97,6	248,7	239,8	93,7	214,5	145,3	57,7	360,7	1.511,9
Kostentragung										
16.01.03.00-2/8491.001 Landeslehrerinnen und Landeslehrer ⁴⁾	203,6	410,1	1.075,7	1.067,6	378,5	850,3	480,8	279,7	881,5	5.627,8
11.03.01.00-1/7303.010 + 11.03.01.00-2/8503.103	24,1	63,1	165,5	251,5	71,5	141,4	89,2	53,1	382,6	1.242,0
31.02.01.00-1/7353.440 Klimischer Mehraufwand ⁷⁾	6,9	17,4	57,0	56,0	23,9	34,4	30,1	15,2	52,0	292,9
41.02.02.00-1/7355.500 + 41.02.02.00-1/7355.501	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	21,8	10,8	0,0	0,0	32,6
Summe Kostentragung	234,6	490,6	1.298,2	1.375,1	473,9	1.047,9	610,9	348,0	1.394,2	7.273,3
Summe der Zahlungen an die Länder	807,6	1.630,3	4.486,3	4.176,2	1.589,0	3.456,9	2.098,2	1.124,2	5.094,3	24.463,0

Finanzposition	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Gemeinden										
Ertragsanteile										
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
44.01.01.00-1	5,0	9,9	24,7	23,1	9,4	21,2	11,6	5,4	22,7	132,8
44.01.04.00-1/7304.001	0,0	0,0	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4
44.01.02.00-1	0,1	0,8	1,0	6,3	6,8	8,5	6,3	3,6	49,9	83,1
44.01.04.00-1/7304.000	0,0	1,2	0,0	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,5	10,5
44.01.04.00-1/7305.012	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1
44.02.01.00-1/7305.300 +										
44.02.01.00-1/7305.301	0,2	1,2	0,4	1,5	3,8	3,0	6,5	0,1	-0,1	16,6
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	5,2	13,1	28,5	32,6	21,4	34,8	26,0	9,1	75,0	245,7
Summe der Zahlungen an die Gemeinden	254,5	610,8	1.630,2	1.551,2	698,1	1.250,0	886,4	470,4	2.659,5	10.011,0
Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden	1.062,0	2.241,1	6.116,5	5.727,4	2.287,1	4.706,9	2.984,6	1.594,6	7.753,8	34.474,0

Quelle: BMF

¹⁾ Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: länderweise Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

²⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

³⁾ 44.01.04.00-1/7352.001 (Zuschüsse für den Ausbau des Kinderbetreuungsgangabots) + 25.02.01.00-1/7353.000 (Zuschüsse für die Einführung der halbtägig kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen) + 12.02.03.00-1/7302.012 (Zuschüsse für die frühe Sprachförderung)

⁴⁾ Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3

⁵⁾ Ausgaben gemäß GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz); ohne die Rückerstattungen der Länder

⁶⁾ Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung: Saldo aus den Finanzpositionen 11.03.01.00-1/7303.010 u. 11.03.01.00-2/8503.103

⁷⁾ Klinischer Mehraufwand: Finanzposition 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“; Ohne laufenden klinischen Mehraufwand, da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert.

Tabelle 8, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2017
in Mio. €

Finanzposition	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Länder										
Ertragsanteile	528,5	1.058,6	2.975,6	2.614,2	1.042,3	2.235,2	1.370,1	733,9	3.404,8	15.963,2
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
44.01.04.00-1/7302.021	4,7	9,0	34,2	43,3	8,7	26,6	31,9	6,1	28,7	193,1
Bedarfszuweisungen Gesundheit, Pflege u Soziales										
44.01.05.00-1	0,0	6,2	6,3	0,0	0,0	11,7	0,0	0,0	0,0	24,2
Bedarfszuweisungen wg. Glücksspielreform										
24.02.01.00-1	16,8	42,1	98,1	96,4	40,7	85,6	67,2	23,4	164,9	635,2
Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung ¹⁾										
44.01.03.00-1	4,3	11,6	24,4	23,1	10,8	21,7	13,5	6,3	52,9	168,6
Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)										
44.01.04.00-1/7302.000 +	0,0	1,8	1,3	9,8	1,5	2,4	1,9	0,2	0,0	18,9
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder										
44.01.04.00-1/7302.017	1,9	4,3	11,4	10,8	4,3	9,0	5,3	2,9	0,0	50,0
Zuschüsse für Wohnbauförderung gem. FAG										
44.01.04.00-1/7353.412	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschüsse nach dem BSWG 1982 u BSWG 1983 ²⁾										
44.01.04.00-1/7353.410 +	5,3	12,0	26,2	24,6	9,0	18,1	12,3	7,0	40,2	154,7
Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen ³⁾										
44.01.04.00-1/7353.411	11,9	23,0	67,7	59,5	22,3	50,5	30,2	15,7	75,0	355,9
Zuschüsse aus dem Pflegefonds										
21.02.01.00-1/7303	2,3	2,4	21,9	21,9	6,8	17,2	9,8	2,8	22,7	107,8
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung										
30.02.01.00-1/7303.000										
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung										
Katastrophenfonds:										
44.02.01.00-1/7303.008 +	0,0	0,0	2,4	2,7	2,7	6,4	2,2	0,6	0,0	17,0
Schäden im Vermögen privater Personen										
44.02.01.00-1/7303.037	0,0	0,1	0,2	1,0	0,1	1,5	3,6	0,5	0,0	6,9
Schäden im Vermögen der Länder										
44.02.01.00-1/7303.030 +	0,1	0,2	0,7	0,6	0,2	0,5	0,3	0,1	0,6	3,5
Warn- und Alarmsystem										
11.02.05.00-1/7353.500	1,3	2,4	7,1	6,2	2,3	5,3	3,1	1,6	7,5	37,0
Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren										
44.02.01.00-1/7303.200	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,6
Schäden an Landesstraßen B										
44.02.01.00-1/7303.009	48,6	115,2	301,9	300,4	109,4	256,6	181,3	67,3	392,7	1.773,5
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
Kostentragung										
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ⁴⁾	208,2	419,7	1.102,5	1.099,1	387,5	871,0	491,1	288,4	933,0	5.800,4
Ausgaben gemäß GSBG: Länder ⁵⁾	25,1	66,0	174,7	201,5	74,4	147,7	90,9	53,6	377,3	1.211,2
Kostensersatz Migration und Integration	2,9	5,6	16,7	14,6	5,5	12,4	7,4	3,9	18,4	87,5
11.03.01.00-1/7303.010 +	12,9	27,9	85,2	72,9	22,5	64,3	39,0	21,6	106,2	452,5
Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung ⁶⁾										
11.03.01.00-2/8503.103	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,1	15,8	0,0	0,7	43,6
Klinischer Mehraufwand ⁷⁾										
31.02.01.00-1/7353.440	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schienenverbund										
41.02.02.00-1/7355.500 +	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
41.02.02.00-1/7355.501	249,1	519,3	1.379,1	1.388,1	490,0	1.122,4	644,3	367,5	1.513,6	7.673,3
Summe Kostentragung										
Summe der Zahlungen an die Länder	826,2	1.693,1	4.656,6	4.302,7	1.641,6	3.614,2	2.195,7	1.168,7	5.311,2	25.410,0

Finanzposition	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Gemeinden										
Ertragsanteile										
Transfers:										
44.01.01.00-1	5,4	9,7	24,3	22,9	9,3	21,4	11,6	5,3	16,8	126,8
44.01.04.00-1/7304.021	1,4	3,2	8,8	8,5	3,5	6,7	4,4	2,5	13,9	52,9
44.01.04.00-1/7304.022	5,6	8,4	17,2	8,1	1,1	16,4	2,8	0,4	0,0	60,0
44.01.04.00-1/7304.001	0,0	0,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5
44.01.02.00-1	0,2	0,8	1,1	6,3	7,0	8,4	6,5	3,3	50,8	84,5
41.02.02.00-1/7352.000	0,2	0,3	1,9	1,0	0,2	0,8	0,4	0,0	0,0	4,8
44.01.04.00-1/7304.000	0,0	1,2	0,0	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,6	10,6
44.01.04.00-1/7355.100	0,6	1,7	4,6	2,0	0,9	8,5	1,1	1,6	0,0	20,9
44.01.04.00-1/7304.020	1,1	1,9	6,1	5,3	3,4	4,6	2,5	1,5	11,2	37,5
44.02.01.00-1/7305.300 +	0,3	2,0	2,7	2,8	0,3	5,5	5,6	0,3	0,0	19,6
44.02.01.00-1/7305.301	14,7	29,3	69,2	58,7	27,2	74,3	36,4	14,9	95,3	420,0
Summe Transfers										
Summe der Zahlungen an die Gemeinden	263,5	623,7	1.667,7	1.568,8	695,7	1.306,6	904,4	478,5	2.713,2	10.222,1
Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden	1.089,7	2.316,8	6.324,3	5.871,5	2.337,3	4.920,7	3.100,1	1.647,2	8.024,4	35.632,1

Quelle: BMF

¹⁾ Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: länderweise Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

²⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

³⁾ 44.01.04.00-1/7352.001 (Zuschüsse für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots) + 25.02.01.00-1/7353.000 (Zuschüsse für die Einführung der halbtägig kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen) + 12.02.03.00-1/7302.012 (Zuschüsse für die frühe Sprachförderung)

⁴⁾ Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3

⁵⁾ Ausgaben gemäß GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz); ohne die Rückstellungen der Länder

⁶⁾ Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung: Saldo aus den Finanzpositionen 11.03.01.00-1/7303.010 u. 11.03.01.00-2/8503.103

⁷⁾ Klinischer Mehraufwand: Finanzposition 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“; Ohne laufenden klinischen Mehraufwand, da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert.

4. Technischer Teil

4.1 Abgabenarten

§ 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterscheidet folgende Abgabenarten:

Bundesabgaben

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (z.B. Stempel- und Rechtsgebühren).
- Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Mineralölsteuer);
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe);
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand (z.B. die bis zu ihrer Abschaffung vor einigen Jahren bestehende Gewerbesteuer, bei der der Bund und die Gemeinden zur Erhebung der Steuer berechtigt waren).

Landesabgaben

- Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (z.B. Feuerschutzsteuer, Jagd- und Fischereiabgaben sowie ab dem Jahr 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag);
- Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und Gemeinden Ertragsanteile zufließen;
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen;
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

Gemeindeabgaben

- Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ausschließlich den Gemeinden zufließt (z.B. Kommunal-, Grundsteuer).

In der Praxis kommt allerdings den Landesabgaben bisher nur eine untergeordnete, den Zuschlagsabgaben und den Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand so gut wie keine Bedeutung zu. Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben stammt aus ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein weiterer und – v.a. im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen der Gemeinden – nicht unbedeutender Teil aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (Beträge gemäß Gebarungübersichten 2016):

- Bundesabgaben: 88.057 Mio. €
- Landesabgaben: 483 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 4.671 Mio. €

Berücksichtigt man, dass aufgrund einer finanzverfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmung auch die Feuer- und Schutzsteuer – eine ausschließliche Landesabgabe – vom Bund erhoben wird (2016: 62 Mio. €), wurden 88.118 Mio. € oder 94,5 % der Einnahmen aus Abgaben vom Bund erhoben.

Als erster Schritt einer verstärkten Abgabenaufonomie der Länder wurde mit Wirkung 1. Jänner 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag zu einer ausschließlichen Landesabgabe, die zwar weiterhin bundeseinheitlich geregelt wird, deren Tarif jedoch autonom landesgesetzlich normiert wird. Ausgehend von einem Aufkommen an Wohnbauförderungsbeitrag im Jahr 2018 von rd. 1,08 Mrd. € werden sich die vom Landesgesetzgeber zu regelnden und damit zu verantwortenden Landesabgaben im Jahr 2018 daher verdreifachen.

In der jüngeren Vergangenheit wurden alle wichtigen ausschließlichen Bundesabgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt, zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Energieabgaben (Erdgas-, Elektrizitäts- und Kohleabgabe), die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungsteuer und die Konzessionsabgabe. Der Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an den Abgabeneinnahmen gemäß der Untergliederung 16 (Öffentliche Abgaben) erhöht sich dadurch von rd. 90 % bis zum Jahr 2004 auf rd. 98,7 % lt. den BVA 2018/2019.

4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben

4.2.1 Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ab dem Jahr 2005 gilt für den Großteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel, und zwar sowohl für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch für die Bildung der Ländertöpfe. Lediglich für die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel. Diese machen jedoch nur mehr rd. 1,4 % der Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus. Bis einschließlich 2016 galten auch für die Verteilung der Werbeabgabe und bis einschließlich 2017 für die Verteilung des Wohnbauförderungsbeitrags, welcher nunmehr eine ausschließliche Landesabgabe ist, besondere Regeln.

Das wichtigste Kriterium bei der länderweisen Verteilung ist die Einwohnerzahl, wobei bei den Gemeinden die Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine zentrale Rolle spielt. Bei diesem Schlüssel wird jeder Einwohner in Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit einem Faktor von $1 \frac{41}{67}$ (= rd. 1,61) vervielfacht, in Gemeinden zwischen 10.001 und 20.000 Einwohnern mit $1 \frac{2}{3}$, zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern mit 2 und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mit $2 \frac{1}{3}$. Für Städte mit eigenem Statut bis 20.000 Einwohner gilt ebenfalls der Vervielfacher von 2. Einschleifregelungen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl knapp unterhalb der Stufengrenzen sorgen dafür, dass nicht ein einziger Einwohner mehr oder weniger über das finanzielle Schicksal der Gemeinde entscheidet (kein „goldener Bürger“).

Der Faktor von rd. 1,61 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gilt erst seit dem Jahr 2011, vorher galt ein Vervielfacher von $1 \frac{1}{2}$, bis 2004 von $1 \frac{1}{3}$. Mit diesen Änderungen wurden die kleineren Gemeinden deutlich aufgewertet und die Auswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wesentlich verringert.

Das Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Abgaben nur mehr eine untergeordnete Rolle. Frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

4.2.2 Anteile der Länder und Gemeinden zum Beitrag an die Europäische Union

Der Anteil der Länder am EU-Beitrag ist als Vorwegabzug von ihren Ertragsanteilen geregelt. Er beträgt 16,835 % der Bemessungsgrundlage. Diese setzt sich gemäß dem FAG 2017 aus den Mehrwertsteuer- und Bruttonational-einkommen-Eigenmitteln (somit nicht den traditionellen Eigenmitteln) zusammen. Eine bis einschließlich 2016 vorgesehene pauschale Erhöhung dieser Bemessungsgrundlage, mit der insb. Mindereinnahmen durch den Entfall der österreichischen Zölle abgebildet wurden, entfiel mit dem FAG 2017.

Mit dem FAG 2017 entfiel auch der frühere, ebenfalls als Vorweganteil geregelte Anteil der Gemeinden am EU-Beitrag.

Diese Änderungen ab dem Jahr 2017 waren Teil des Vereinfachungspakets im FAG 2017. Sie führten zwar zu einer Erhöhung des beim Bund verbleibenden Anteils am EU-Beitrag, allerdings wurden diese Änderungen – wie das gesamte Vereinfachungspaket – durch Änderungen der Schlüssel für die Verteilung der Ertragsanteile neutralisiert.

4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget

Der überwiegende Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wird zum einen in der Untergliederung 16 (Öffentliche Abgaben), zum anderen in der Untergliederung 44 (Finanzausgleich) verbucht.

Vor allem Zahlungen aus den unterschiedlichsten Kostentragungsbestimmungen werden dagegen in der sachlich zuständigen Untergliederung veranschlagt. Die wesentlichen Untergliederungen werden hier kurz erläutert.

Untergliederung 16: Anteile aus Abgaben

Die in der Untergliederung 16 als Ab-Überweisungen verbuchten Zahlungen an Länder und Gemeinden setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Anteile an Abgaben

in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019
Ertragsanteile					
16.01.02.00-2/8391.200	Einkommen- und Vermögensteuern Länder	-8.606	-8.824	-8.505	-8.830
16.01.02.00-2/8392.000	Einkommen- und Vermögensteuern Gemeinden	-4.592	-4.605	-4.975	-5.182
16.01.02.00-2/8491.000	Sonstige Steuern Länder	-7.068	-7.136	-7.088	-7.283
16.01.02.00-2/8492.000	Sonstige Steuern Gemeinden	-5.172	-5.195	-5.378	-5.536
16.01.02.00-2/8391.100	Kunstförderungsbeitrag an Länder	-4	-4	-4	-4
16.01.02.00-2/8392.100	Kunstförderungsbeitrag an Gemeinden	-2	-2	-2	-2
Summe Ertragsanteile		-25.443	-25.765	-25.952	-26.837
16.01.02.00-2/8392.001	Gewerbsteuer an Gemeinden	0	0	0	0
16.01.03.00-2/8491.001	Ausgaben gemäß GSBG: Länder	-1.245	-1.215	-1.270	-1.360
Ab-Überweisungen Länder u. Gemeinden		-26.688	-26.980	-27.222	-28.197

Quelle: 2016: BRA, 2017: vorl. Erfolg, 2018 und 2019: BVA

Budgetposition 16.01.03.00-2/8491.001: Kranken- und Kuranstalten sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erhalten gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) eine Beihilfe in Höhe der seit 01. 01. 1997 nicht mehr abziehbaren Vorsteuer (abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite).

Untergliederung 44: Finanzausgleich

In der Untergliederung 44 wird der Großteil der Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt, also v.a. die Zahlungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) und des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (KatFG 1996). Die einzelnen Transfers und ihre Budgetpositionen sind in Tabelle 5 detailliert aufgelistet.

Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Der Bund ersetzt den Ländern sowohl die Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer (zu 100 % an den allgemein bildenden Pflichtschulen sowie zu 50 % an den berufsbildenden Pflichtschulen und an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) als auch 100 % des Pensionsaufwands. Die Zahlungen für den Aktivitätsaufwand werden für die Lehrerinnen und Lehrer an Pflichtschulen in der Untergliederung 30 (Bildung), für Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in der Untergliederung 42 (Landwirtschaft, Natur und Tourismus) veranschlagt, die Pensionskostensätze hingegen in der Untergliederung 23 (Pensionen - Beamtinnen und Beamte).

Ab dem Jahr 2013 sind von den Ländern als zuständige Dienstbehörden für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer Pensionsbeiträge (Dienstgeberbeitrag) an das Bundesministerium für Finanzen zu leisten. Diese werden ab dem BVA 2014 in der Budgetposition 30.02.01.00-1/7302.018 „Transferzahlungen Landeslehrer DGB (kalkuliert)“ veranschlagt.

Landeslehrerinnen und Landeslehrer

in Mio. €

Budgetposition	Auszahlungen	2016	2017	2018	2019
30.02.01.00-1/7302.000 +					
30.02.01.00-1/7302.013	Allgemein bildende Pflichtschulen	3.594	3.697	3.722	3.703
30.02.03.00-1/7302.000	Berufsbildende Pflichtschulen	158	156	161	166
42.02.03.00-1/7302.014 +					
42.02.03.00-1/7302.015	Land- und forstw. Berufs- u. Fachschulen	42	42	43	44
23.01.04	Pensionsaufwand	1.589	1.666	1.707	1.788
30.02.01.00-1/7302.018	Dienstgeberbeitrag Pensionen	245	239	239	237
Summe		5.628	5.800	5.872	5.938

Quelle: 2016: BRA, 2017: vorl. Erfolg, 2018 und 2019: BVA

Untergliederung 18: Kostenersatz an Länder für Flüchtlingsbetreuung

Die wichtigste Position der Zahlungen des Bundes an die anderen Gebietskörperschaften in der Untergliederung 18 sind die Budgetpositionen 18.01.01.00-1/7303.010 „Kostenersätze an Länder (Grundversorgung)“ und 18.01.01.00-2/8503.103 „Kostenersätze der Länder (Grundversorgung)“ mit den Kostenersätzen an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Konkret handelt es sich um die Kostenersätze gemäß der mit 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grosso modo im Verhältnis von 6:4 geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

Untergliederungen 21 und 44: Pflege

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Finanzierung von Pflege gibt es nicht nur als Zahlungen aus dem Pflegefonds, sondern auch bei der Finanzierung des Pflegegeldes und der 24-Stunden-Betreuung sowie als Finanzzuweisung des Bundes zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales gemäß § 24 FAG 2017.

Pflegefonds:

Mit der Gewährung von Zweckzuschüssen aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege. Diese Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem FAG 2017 aufgebracht, sodass die Finanzierung im Ergebnis zu rd. 2/3 durch den Bund und zu rd. 1/3 durch die Länder und Gemeinden erfolgt.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden für die Dauer der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 zusätzlich 18 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt, wovon jeweils sechs Mio. € zu Lasten des Bundes aus dem Pflegefonds, durch die Träger der Sozialversicherung und durch die Länder aufgebracht werden.

Aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses stellt der Bund den Ländern ab dem Jahr 2018 jährlich 100 Mio. € zusätzlich aus dem Pflegefonds zur Verfügung.

Diese Zuschüsse an die Länder sind von diesen an die Gemeinden entsprechend deren Anteil an den Nettoaussgaben für Pflegedienstleistungen in der Langzeitpflege weiterzuleiten.

Pflegegeld:

Mit der Kompetenzvereinbarung durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 übernahm der Bund ab dem Jahr 2012 auch die Zuständigkeit für das ehemalige Landespflegegeld. Der Mehraufwand für den Bund beträgt rd. 413 Mio. € (Erfolg 2017).

Als Kostenersatz leisten die Länder und Gemeinden einen Beitrag in Höhe des Jahresaufwandes 2010, das sind 244,656 Mio. € durch die Länder und 127,158 Mio. € durch die Gemeinden, sohin in Summe rd. 372 Mio. €; diese Kostenersätze decken somit nicht den Mehraufwand des Bundes. Diese Ersätze finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie nicht als Transfers, sondern als Kürzung der Anteile der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer gestaltet sind (§ 10 Abs. 2 Z 4 FAG 2017).

24-Stunden-Betreuung:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (BGBl. I Nr. 59/2009) haben sich der Bund und die Länder u.a. dazu verpflichtet,

die Ausgaben für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung im Verhältnis von Bund 60 % zu Ländern 40 % zu bedecken.

Der Anteil des Bundes wird in der Budgetposition 21.02.02.00-1/7335.083 als Zahlung an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) dargestellt, es handelt sich bei diesen Ausgaben somit nicht um Transfers an die Länder.

Finanzzuweisung:

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales eine Finanzzuweisung iHv. 300 Mio. € p.a. (§ 24 FAG 2017).

Aufgrund einer Umschichtung zu Lasten Wiens stehen letztlich 306 Mio. € zur Verfügung. Von diesen Mitteln erhalten die Länder rd. 193,1 Mio. € und die Gemeinden rd. 112,9 Mio. € jährlich, wobei vom Anteil der Gemeinden 60 Mio. € als „Strukturfonds“ für strukturschwache Gemeinden verteilt werden.

Transfers im Zusammenhang mit Pflege

Auszahlungen in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019
Pflegefonds:					
21.02.02.00-1/7303.039	Transferzahlungen an Länder (Sonstige) (zw)	350	350	366	382
21.02.02.00-1/7303.053	Ländertransferzahlungen (Hospiz-u. Palliativbetr.)	0	6	6	6
21.02.02.00-1/7303.054	Pflegeregress	0	0	100	100
24-Stunden-Betreuung					
21.02.02.00-1/7335.083	Zuwendungen an den Fonds (§ 21b BPGG)	99	100	106	112
Summe Auszahlungen aus der UG 21		449	456	578	600
Finanzzuweisung Gesundheit, Pflege und Soziales					
44.01.04.00-1/7302.021	Finanzzuw.nachhaltige Haushaltsführung an Länder		193	193	193
44.01.04.00-1/7304.021	Finanzz. nachhaltige Haushaltsführung an Gemeinden		53	53	53
44.01.04.00-1/7304.022	Strukturfonds an Gemeinden		60	60	60
Summe Finanzzuweisung UG 44		-	306	306	306
Summe		449	762	884	906

Quelle: 2016: BRA, 2017: vorl. Erfolg, 2018 und 2019: BVA

Untergliederung 31: Klinischer Mehraufwand

Die Zahlungen in der Untergliederung 31 „Wissenschaft und Forschung“ an Länder bestehen im Wesentlichen aus der Budgetposition 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“. Der laufende klinische

Mehraufwand wurde bis 2006 – für Nachzahlungen für vergangene Jahre auch noch in den Jahren 2007 und 2008 – im VA-Ansatz 1/31038 „Universitäten; Träger öffentlichen Rechts,“ VA-Post 7340/900 „Laufender klinischer Mehraufwand“ verbucht, ist aber nunmehr im Gesamtbetrag gemäß § 12 UG 2002 (Budgetposition 31.02.01.00-1/7344.900 „Universitäten – Grundbudgets“) enthalten.

Diese Zahlungen beruhen auf § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, wonach der Bund u. a. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, ersetzt.

Untergliederung 41: Verkehr

Die größte Position der Transfers in der Untergliederung 41 (Verkehr, Innovation und Technologie) bilden die Budgetpositionen 41.02.02.00-1/7355.500 und 41.02.02.00-1/7355.501, bei denen der Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn gemäß dem Schienenverbundvertrag zwischen dem Bund und Wien iHv. 78,0 Mio. € veranschlagt wird.

Für die Finanzierung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen wurden mit dem FAG 2017 Verwaltungsfonds auf Landesebene vorgesehen, welche mit insgesamt 9,62 Mio. € paritätisch von Bund und Gemeinden dotiert werden. Der Bundesanteil iHv. 4,81 Mio. € wird in der Budgetposition 41.02.02.00-1/7352.000 als Zweckzuschuss an die Länder verbucht, der Anteil der Gemeinden wird (analog zur Vorgangsweise bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln) durch einen Abzug vor der Verteilung ihrer Ertragsanteile innerhalb der Länder aufgebracht.

Weitere Transfers an die Länder und Gemeinden enthalten die Budgetpositionen 41.02.01.00-1/7303.029 und 41.02.01.00-1/7305.100 für zusätzliche Verkehrsdienste (BVA 2018 und 2019 je 7,9 Mio. €).

Keine Transfers im Sinne der Finanzverfassung, aber aus Sicht des Finanzausgleichs von Bedeutung sind die Zahlungen an die Verkehrsverbände im Detailbudget 41.02.01.00-1 Konto 7430 iHv. 88,2 Mio. € bzw. 88,5 Mio. € in den BVA 2018/2019.

Untergliederung 43: Siedlungswasserwirtschaft

Die Förderung von Investitionen in die Siedlungswasserwirtschaft gemäß dem Umweltförderungsgesetz bildet die größte Ausgabenposition in der UG 43 (Umwelt). Finanziert werden vor allem langfristige Förderungen (ca. 25 Jahre) für Maßnahmen zur kommunalen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Den Auszahlungen in der UG 43 stehen zweckgebundene Einzahlungen aus zwei Quellen gegenüber: Der größere Anteil stammt aus Steueranteilen, welche in der UG 16 (Öffentliche Abgaben, Budgetposition 16.01.02.00-2/8498.043) als Ab-Überweisung und in der UG 43 als Einzahlungen erfasst werden. Die zweite Quelle sind Überweisungen aus dem Vermögen des auf Abwicklung gestellten Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) für Sondertranchen.

Die erwähnten Steueranteile aus der UG 16 werden durch einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem FAG 2017 aufgebracht, sodass die Finanzierung im Ergebnis zu rd. 2/3 durch den Bund und zu rd. 1/3 durch die Länder und Gemeinden erfolgt. In ähnlicher Weise erfolgte bis zum Jahr 1992 auch die Finanzierung des UWF.

Sowohl die Höhe der jährlichen Zusicherungen als auch die Finanzierung der Förderungsmittel sind Teil des Finanzausgleichs. Da die Investitionsförderungen jedoch nicht nur Gebietskörperschaften gewährt werden, werden sie im Budget nicht als Transfers im Sinne der Finanzverfassung erfasst.

Siedlungswasserwirtschaft

in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019
43.02.03.00-1/7700.251	Investitionsförderungen (zw)	346	341	344	340
Summe Auszahlungen		346	341	344	340
43.02.03.00-2/8409.000	Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft (zw)	295	295	301	298
43.02.03.00-2/8530.023	Überweisung vom UWF (Sondertranchen) (zw)	51	46	43	41
Summe Einzahlungen		346	341	344	340

Quelle: 2016: BRA, 2017: vorl. Erfolg, 2018 und 2019: BVA

Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung

Die Mittel der Landesgesundheitsfonds werden – neben Beiträgen der Sozialversicherung und GSBG-Mitteln – durch die Bundesgesundheitsagentur sowie durch die Länder und Gemeinden aufgebracht. Die Bundesgesundheitsagentur wird wiederum vom Bund und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dotiert (Art. 27 und 28 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I 98/2017, bzw. §§ 57 ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten).

Anteile des Bundes:

Die Dotierung der Bundesgesundheitsagentur durch den Bund beträgt rd. 0,86 % der Nettoaufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel (siehe 4.2.1). Diese Auszahlungen des Bundes werden im Detailbudget 24.02.01.00 „Krankenanstaltenfinanzierung nach dem KAKuG, variabel“ verbucht. Diese Beträge sind von der Bundesgesundheitsagentur fast zur Gänze – nämlich nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens (3,4 Mio. € p.a.), der Mittel für die Finanzierung von Projekten und Planungen (5,0 Mio. € p.a.), der Mittel für wesentliche Vorsorgeprogramme, Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung (3,5 Mio. € p.a.), der Mittel zur Finanzierung von überregionalen Vorhaben (maximal 10 Mio. € p.a.), von Mitteln für den elektronischen Gesundheitsakt (maximal insgesamt rd. 13,7 Mio. € für den Zeitraum 2017 bis 2020) und allfälliger für Anstaltspflege im Ausland aufzuwendender Mittel – an die Landesgesundheitsfonds zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuleiten (§ 57 ff KAKuG).

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich wurde der Zweckzuschuss des Bundes ab dem Jahr 2008 um 100 Mio. € erhöht und seit dem Jahr 2009 zur Gänze, d. h. auch hinsichtlich seiner bisher fixen Anteile, entsprechend der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel valorisiert.

Ein weiterer, in der UG 24 erfasster Zuschuss an alle Träger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten ist in § 23 Abs. 4 FAG 2017 geregelt. Dieser Zuschuss entstand als Ausgleich zum Entfall der Befreiung dieser Rechtsträger vom Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds im Jahr 2008. Da diese Zuschüsse nicht nur Gebietskörperschaften gewährt werden, werden sie im Budget nicht als Transfers im Sinne der Finanzverfassung erfasst.

Anteile der Länder:

Die Mittel der Länder für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens (Art. 28 Abs. 1 Z 2 und Art. 29 Abs. 1 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens). Diese Zahlungen finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie von den Ländern aus ihren Ertragsanteilen an ihre jeweiligen Landesgesundheitsfonds geleistet werden. Um dies trotz der unterschiedlichen länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen einerseits und an den Zahlungen an die Landesgesundheitsfonds andererseits ohne Ausgleichszahlungen innerhalb der Länder zu ermöglichen, wird ein Anteil der Ertragsanteile iHv. 0,949 % des USt-Aufkommens im Verhältnis der Landesquoten für die Krankenanstaltenfinanzierung aufgeteilt (§ 10 Abs. 5 Z 4 FAG 2017).

Anteile der Gemeinden:

Die Mittel der Gemeinden für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,642 % des Umsatzsteueraufkommens. Da direkte Zahlungen der einzelnen Gemeinden an die Fonds unzweckmäßig wären, werden diese Beträge im FAG 2017 rechtlich als Zweckzuschuss des Bundes geregelt, der durch einen Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert wird (§ 10 Abs. 4 und § 27 Abs. 2 FAG 2017). Der Abzug wird als Ab-Überweisung in der Budgetposition 16.01.02.00-2/8498.044 „Für Krankenanstaltenfinanzierung v.USt (Gem.Anteil)“, der Zweckzuschuss beim Detailbudget 44.01.03.00-1 „Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel“ verbucht.

Krankenanstaltenfinanzierung

in Mio. €

Detailbudget	Auszahlungen	2016	2017	2018	2019
24.02.01.00	Zweckzuschüsse des Bundes	656	660	691	718
24.02.02.00	Zuschuss des Bundes an gemeinn. Krankenanst.	66	92	84	84
	Anteile der Länder	234	249	257	266
44.01.03.00	Anteile der Gemeinden	158	169	174	180
Summe Auszahlungen		1.115	1.170	1.204	1.247

Quelle: 2016: BRA, 2017: vorl. Erfolg, 2018 und 2019: BVA

5. Abkürzungsverzeichnis

BIP:	Bruttoinlandsprodukt
BRA:	Bundesrechnungsabschluss
BSWG:	Bundes-Sonderwohnbaugesetz (1982 und 1983)
BVA:	Bundesvoranschlag
BVA-E:	Entwurf des Bundesvoranschlags
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
FAG:	Finanzausgleichsgesetz
GSBG:	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
KAKuG:	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KatFG:	Katastrophenfondsgesetz 1996
UG 2002:	Universitätsgesetz 2002
VA-Ansatz:	Voranschlags-Ansatz
VA-Post:	Voranschlags-Post
ZZG:	Zweckzuschussgesetz 2001